

Unterrichtung

Hannover, den 27.05.2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

„Häuser des Jugendrechts“ sind schon jetzt ein Erfolgsmodell!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4487

Beschluss des Landtages vom 22.11.2019 - Drs. 18/5165 - nachfolgend abgedruckt:

„Häuser des Jugendrechts“ sind schon jetzt ein Erfolgsmodell!

Projektstandorten sollen gleichberechtigte Kooperationsgemeinschaften von Staatsanwaltschaften, Polizei, Jugendgerichtshilfen, Jugendämtern und Amtsgerichten entstehen.

Der Landtag begrüßt die Umsetzung des Modellprojekts „Haus des Jugendrechts“. Bereits jetzt sind Kooperationsverträge in dieser Sache geschlossen worden für die Standorte Göttingen, Salzgitter und Osnabrück.

Der Landtag bittet die Landesregierung,

1. die Einrichtung von „Häusern des Jugendrechtes“ fortzusetzen,
2. eine Matrix für die fachliche Bewertung der Arbeit der „Häuser des Jugendrechtes“ im laufenden Betrieb zu erarbeiten,
3. mit der fachlichen Beurteilung der Arbeit der „Häuser des Jugendrechtes“ ein Jahr nach der Arbeitsaufnahme aller Modellprojekte zu beginnen.

Antwort der Landesregierung vom 18.05.2020

Zu 1:

Die Einrichtung der „Häuser des Jugendrechtes“ ist fortgesetzt worden. Nachdem die auf der Grundkonzeption des Justizministeriums fußende Kooperationsvereinbarung nebst zugehöriger Geschäftsordnung zuletzt am 22.11.2019 in Hannover unterzeichnet worden ist, ist die Einrichtung der geschaffenen fünf „Häuser des Jugendrechtes“ auch formell abgeschlossen.

Spätestens bis August 2019 ist in allen „Häusern des Jugendrechtes“ die inhaltliche Arbeit aufgenommen worden.

Nach den Berichten der Präsidentinnen und des Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie der Generalstaatsanwälte des Landes von März 2020 haben sich die jeweiligen „Häuser des Jugendrechtes“ bislang im Wesentlichen bewährt.

Die durch das jeweilige „Haus des Jugendrechtes“ initiierte enge Verzahnung der am Jugendverfahren beteiligten Akteure und das gesteigerte gegenseitige Verständnis der jeweiligen Aufgabengebiete haben zu einer nachhaltigen Verbesserung der Abläufe geführt und wirken über die einzelnen Jugendstrafverfahren hinaus. Die Folge sind insbesondere eine bessere Früherkennung interventionsbedürftiger Jugendlicher, zügigere Berichte der Jugendgerichtshilfe, eine schnellere Umsetzung von Auflagen und eine konsequentere Umsetzung von (Beuge-)Arresten. Darüber hinaus stärkt z. B. am Standort Hannover ein vom dortigen „Haus des Jugendrechtes“ auf den Weg gebrachtes Hospitationsprogramm das gegenseitige Verständnis, das sich insbesondere an Berufseinsteiger wendet und ihnen die Möglichkeit bietet, für einen oder zwei Tage den beruflichen Alltag der anderen Kooperationspartner kennenzulernen.

Es finden an nahezu allen Standorten im Rahmen des Betriebs der „Häuser des Jugendrechtes“ mittlerweile regelmäßig Prognose- und Fallbesprechungen statt, was eine noch zügigere und gut

abgestimmte Abarbeitung der einzelnen Vorgänge gewährleistet, die Gegenstand solcher Besprechungen sind.

Am Standort Salzgitter werden darüber hinaus die den Gegenstand dieser Besprechungen bildenden Einzelvorgänge von den beteiligten Kooperationspartnern bis in das jeweilige Vollstreckungsverfahren hinein priorisiert, d. h. als Eilsachen behandelt, um das jeweilige Jugendstrafverfahren - soweit dies aus erzieherischen Gründen sinnvoll und geboten erscheint - zu beschleunigen, und um eine zeitnahe Reaktion auf das Fehlverhalten des Delinquenten zu erreichen.

Daneben werden an den einzelnen Standorten je nach örtlichem Bedarf und Gegebenheiten weitere Besprechungen bzw. Arbeitstreffen durchgeführt. So werden beispielsweise am Standort Osnabrück wöchentlich sogenannte Diversionsbesprechungen durchgeführt, um die Anzahl der Diversionsverfahren zu erhöhen und die jeweilige Verfahrensdauer zu verkürzen.

Ferner sind die Kooperationspartner an den jeweiligen Standorten bestrebt, bestehende Diversionsmaßnahmen zu erhalten und insbesondere auch auszubauen.

So konnte beispielsweise am Standort Göttingen erreicht werden, dass ein Verkehrserziehungskurs, dessen Einstellung aufgrund der Pensionierung des zuständigen Beamten drohte, nicht nur fortgesetzt wurde, sondern über den bisherigen Kreis der möglichen Teilnehmer fortan auch den straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden im Landkreis Northeim im Rahmen der Diversion zur Verfügung steht.

Es wird nunmehr im Rahmen von Diversionsverfahren vermehrt nicht mehr allein auf die „klassische“ Arbeitsaufgabe zurückgegriffen, sondern es werden neue und im Einzelfall erzieherisch wirksamere Maßnahmen auch in Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe konzipiert und umgesetzt, wie beispielsweise am Standort Lüneburg das Entwerfen von Entschuldigungsschreiben, die Teilnahme an einem Leseprojekt, an einem Antiaggressionstraining oder an einem sozialen Kompetenztraining oder die Kontaktaufnahme mit einer Drogenberatungsstelle.

Am Standort Hannover ist zur Erhaltung und Erweiterung von Diversionsmaßnahmen z. B. im Rahmen der vom dortigen „Haus des Jugendrechtes“ ins Leben gerufenen Veranstaltungsreihe „Work in Progress“ eine Veranstaltung („Markt der Möglichkeiten“) im dortigen Rathaus für Juni 2020 geplant, im Rahmen derer den freien Trägern der Jugendhilfe die Gelegenheit geboten wird, sich und ihr Angebot allen Interessierten, insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kooperationspartner, vorzustellen.

Die am Standort Salzgitter angebotenen Maßnahmen im Bereich der Diversion und auch die dortigen Präventions- und Interventionsmaßnahmen hingegen sind noch ausbaufähig und bedürfen einer weiteren Intensivierung.

Weiterhin wurden im Betrieb der „Häuser des Jugendrechtes“ auch Kontakte im Präventionsbereich geknüpft und vertieft und gemeinsame Präventionsprojekte angegangen. So werden beispielsweise durch die Kooperationspartner im Haus des Jugendrechtes unter Einbeziehung des Präventionsrates der Stadt Göttingen und von Trägern der freien Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Göttingen derzeit konkrete Maßnahmen gegen den Anstieg von Jugendkriminalität in zwei sozialen Brennpunkten der Stadt Göttingen erarbeitet.

An mehreren Standorten der „Häuser des Jugendrechtes“ werden daneben Präventionsmaßnahmen im schulischen Bereich - u. a. auch in Kooperation mit der Landesschulbehörde bzw. Schulen vor Ort - geplant oder bereits umgesetzt.

Zu 2:

Der Erfolg eines „Hauses des Jugendrechtes“ lässt sich nicht in rein statistisch erfassbaren Größen messen. Es ist weder möglich noch sinnvoll, trennscharf zwischen Jugendverfahren mit und ohne Beteiligung des „Hauses des Jugendrechtes“ zu unterscheiden und folglich auch nicht zu messen, wie sich die Jugendverfahren mit und ohne „Haus des Jugendrechtes“ entwickelt hätten.

Vielmehr wird eine ernsthafte fachliche Bewertung der einzelnen „Häuser des Jugendrechtes“ unter Anlegung vornehmlich inhaltlicher Maßstäbe vorzunehmen sein, zumal die Schwerpunktsetzung in

den einzelnen „Häusern des Jugendrechtes“ variiert und an die unterschiedlichen örtlichen Bedarfe und Gegebenheiten angepasst ist.

Das Justizministerium hat daher die Bitte des Landtages, eine Matrix für die fachliche Bewertung der Arbeit der „Häuser des Jugendrechtes“ im laufenden Betrieb zu erarbeiten aufgegriffen, und in Abstimmung mit den beteiligten Ressorts einen Fragenkatalog entworfen (**Anlage**), der sämtlichen Kooperationspartnern des jeweiligen „Hauses des Jugendrechtes“ übermittelt, von diesen beantwortet und nach erfolgter Rückübersendung ausgewertet werden soll, um eine fachliche Bewertung zu ermöglichen. Ein etwaiger Nachsteuerungsbedarf in Einzelbereichen und sich als besonders geeignet herausstellende Projekte in den einzelnen „Häusern des Jugendrechtes“ sollen auf diese Weise ermittelt werden, um bewährte Konzepte auch in den jeweiligen anderen „Häusern des Jugendrechtes“ bei Bedarf umzusetzen und einen optimalen Betrieb der geschaffenen „Häuser des Jugendrechtes“ zu gewährleisten („best practice“). Angestrebt wird, die Fallzahlen im Jugendstrafrecht dauerhaft zu senken, Jugendstrafverfahren noch effektiver zu gestalten und die Verfahrensdauer zu reduzieren sowie die Diversionsquoten einschließlich des Täter-Opfer-Ausgleichs zu erhöhen.

Zu 3:

Nach den derzeitigen Planungen soll der erarbeitete Fragebogen im Juni 2020 an die jeweiligen ständigen Kooperationspartner ausgegeben werden. Es ist geplant, einen Bewertungszeitraum festzulegen und die jeweiligen Kooperationspartner um Beantwortung der in dem Fragebogen aufgeführten Fragen - pandemiebedingt mit entsprechender Fristsetzung - bis Ende Dezember 2020 zu bitten und anschließend die Auswertung vorzunehmen. Da sich die Auswirkungen der derzeit herrschenden Pandemie auf die Arbeit der einzelnen Kooperationspartner noch nicht abschließend absehen lassen, kann allerdings derzeit auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Frist zur Rückgabe der Fragebögen bis zum Frühjahr 2021 zu verlängern sein wird.

Anlage**Fragen an die am „Haus des Jugendrechtes“ beteiligten Kooperationspartner:**

1. Es wird um kurze Darstellung des Zuständigkeitsbereichs sowie des Einzugsgebiets des „Hauses des Jugendrechtes“ gebeten.
2. Es wird um Darstellung des eigenen Aufgabenbereichs im „Haus des Jugendrechtes“ gebeten.
3. Ergaben sich bei der Einrichtung besondere Schwierigkeiten, die überwunden werden mussten bzw. die noch zu überwinden sind?
4. Welche Hinweise, wie sich solche Schwierigkeiten bei künftigen „Häusern des Jugendrechtes“ vermeiden oder besser überwinden lassen, können gegeben werden?
5. Welche konkreten Maßnahmen/ Ziele hatte das „Haus des Jugendrechtes“ sich vorgenommen (z. B. Planung weiterer erzieherischer Maßnahmen, Umgang mit „Schulverweigerern“, Vermittlung von Delinquenten in Arbeit)?
6. Wie viele minderjährige und heranwachsende Tatverdächtige wurden bei der Polizei registriert und wie viele wurden im „Haus des Jugendrechtes“ bearbeitet?
7. Wie wird mit strafunmündigen Kindern umgegangen?
8. Welche konkreten Festlegungen für eine Zusammenarbeit wurden getroffen (insbesondere auch Form der Zusammenarbeit, Art und Häufigkeit von Zusammenkünften)?
9. Wie läuft die Zusammenarbeit in der Praxis tatsächlich ab?
10. Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern in dem „Haus des Jugendrechtes“?
 - a. Besteht bei der Zusammenarbeit in dem „Haus des Jugendrechtes“ Optimierungsbedarf?
 - b. Welche Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?
11. Konnten Ziele erreicht werden, wie z.B. eine Verfahrensbeschleunigung, eine Ausweitung erzieherischer Maßnahmen oder eine Verhinderung von Rückfälligkeit/Reduzierung der Rückfallquote (beispielsweise aufgrund der Durchführung von Fallkonferenzen)?
12. Mit welchem Ergebnis wird auf delinquente Handlungen reagiert? Anteil der Einstellungen, Diversionsverfahren, Anklagen?
13. Ist ein „Haus des Jugendrechtes“ bei der Bearbeitung / Betreuung von Schwellen- und Intensivtättern hilfreich?
14. Besteht eine ausreichende räumliche und personelle Ausstattung des „Hauses des Jugendrechtes“? Wie viel Personal soll / ist / wird im „Haus des Jugendrechtes“ eingesetzt?
15. Sonstige Anmerkungen

(Verteilt am 28.05.2020)